

- **Gewährleistung von Grundrechten und Bindung des Staates daran** (↑S. 8f.).
- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:** Eine Maßnahme des Staates muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.
- **Grundsatz der Rechtssicherheit:** Rechtsnormen müssen klar und beständig sein, sodass sich die Bürger darauf verlassen können.
- **Rechtsschutz** durch unabhängige Gerichte und Garantie der Justizgrundrechte (Art. 101–104 GG).
- **Widerstandsrecht:** Das Grundgesetz ist als „wehrhafte Demokratie“ ausgestaltet, in der jeder ein Widerstandsrecht gegen die Feinde der freiheitlich-demokratischen Grundordnung hat, sofern sie nicht anders bekämpft werden können.

Wesentliche Merkmale eines **Sozialstaats** sind:

- **soziale Gerechtigkeit:** Schutz der Schwachen und Schutz des Gemeinwohls gegen Individual- und Gruppenegoismen.
- **soziale Grundrechte:** Das Grundgesetz sichert nur wenige soziale Grundrechte zu.

Beispiel 1: Jede Mutter hat nach Art. 6 Abs. 4 GG Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Beispiel 2: Den unehelichen Kindern „sind die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“ (Art. 6 Abs. 5 ff. GG)

- **soziales Handeln des Staates:** Mehrere Grundrechtsartikel fordern vom Staat soziales Handeln bzw. ermöglichen dies:

Beispiel 1: Aus Art. 1 GG lässt sich ableiten, dass der Staat allen Bürgern das materielle Existenzminimum sichern muss.

Beispiel 2: Die Gleichberechtigung von Mann und Frau und das Diskriminierungsverbot (Art. 3 GG) verpflichten dazu, soziale Ungleichheiten zu beseitigen und für Gleichbehandlung zu sorgen.

Beispiel 3: Grund und Boden, Naturschätze und Produktions-

mittel können zum Zweck der Vergesellschaftung durch ein Gesetz ... in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.“ (Art. 15 GG)

Wesentliche Merkmale eines **Bundesstaates** sind:

- **föderale Ordnung:** Die 16 deutschen Bundesländer bilden gemeinsam den Gesamtstaat, der völker- und staatsrechtlich souverän ist. Die Bundesländer haben einen eigenen beschränkten politischen Gestaltungsraum in Exekutive, Legislative und Judikative, jedoch keine Hoheitsmacht in der Außen- und Verteidigungspolitik. Das Grundgesetz verpflichtet den Bund zur Herstellung „gleichwertiger Lebensverhältnisse“ in Deutschland (Art. 72 Abs. 2 GG). Deshalb wird durch den Länderfinanzausgleich die unterschiedliche Finanzkraft der Länder ausgeglichen. Auch der Bund kann leistungsschwachen Ländern Finanzhilfen gewähren.
- **Beteiligung der Länder an der Gesetzgebung:** Grundsätzlich genießt das Bundesrecht Vorrang vor dem Landesrecht. Die landesbezogene Gesetzgebungskompetenz liegt aber grundsätzlich bei den Ländern, sofern sie nicht ausdrücklich dem Bund (ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebung) zugewiesen wird. Bei der Bundesgesetzgebung haben die Länder über den Bundesrat ein abgestuftes Mitwirkungsrecht (↑ S. 29 f.). Neben dem Bund regelt heute zunehmend die EU (↑ S. 54) eine Vielzahl von Politikfeldern. Dies hat die Länderlegislativen in ihrer Bedeutung geschwächt, obwohl Art. 23 GG eine Beteiligung der Länder in europäischen Fragen vorsieht.
- **verteilte Exekutivkompetenz:** Der Bund hat nur eine verhältnismäßig kleine bundeseigene Verwaltung (Zoll, Verkehrswege); er nutzt weitgehend die Verwaltung der Länder und Kommunen. Die Länder haben eigene Exekutiven (Landesregierung und nachgeordnete Behörden) und Judikativen (z. B. Landesverfassungsgerichte).

1.4 Akteure und Verfahren in der politischen Meinungs- und Willensbildung

► Definition: Parteien

Parteien sind Organisationen von politisch Gleichgesinnten mit einem zu den wesentlichen Politikfeldern aussagekräftigen Programm, einer Satzung und politischem Durchsetzungswillen. Sie vermitteln zwischen Staat und Gesellschaft.

Aufgaben von Parteien in Deutschland sind nach § 21 GG und dem Parteiengesetz vor allem:

- Mitwirkung bei der politischen Willensbildung,
- politische Arbeit in Parlamenten und Regierungen,
- politische Bildung und Aktivierung der Bürger,
- Aufstellung von Kandidaten.

Parteiensysteme

Neben dem in nur noch wenigen Staaten vorhandenen **Einparteiensystem** (z. B. Nordkorea) findet man, abhängig vom Wahlsystem (↑S. 20), auf dem Prinzip der Parteienkonkurrenz basierende **Zweiparteiensysteme** (z. B. USA) oder **Mehrparteiensysteme** (z. B. Deutschland, Frankreich).

In Deutschland ist das Parteiensystem nach der Vereinigung beider deutscher Staaten 1990 pluralistischer geworden. Neben den großen Volksparteien CDU und SPD wirken auf Bundesebene drei kleinere Parteien: FDP, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke. Daneben treten auch andere, im **Parteienregister** vermerkte „Kleinstparteien“ bei Wahlen an, die wie alle anderen Parteien Anspruch auf staatliche Zuschüsse zur **Parteienfinanzierung** haben. Verfassungswidrige Parteien können vom Bundesverfassungsgericht verboten werden (↑S. 32).

Die Binnenstruktur von Parteien ist entscheidend für das Gelingen oder Versagen von Demokratie. Neben **Programm** und **Satzung** muss „ihre Ordnung demokratischen Grundsätzen“ entsprechen (Art. 21 Abs.1 GG).

Organisation und Ordnungsgrundsätze

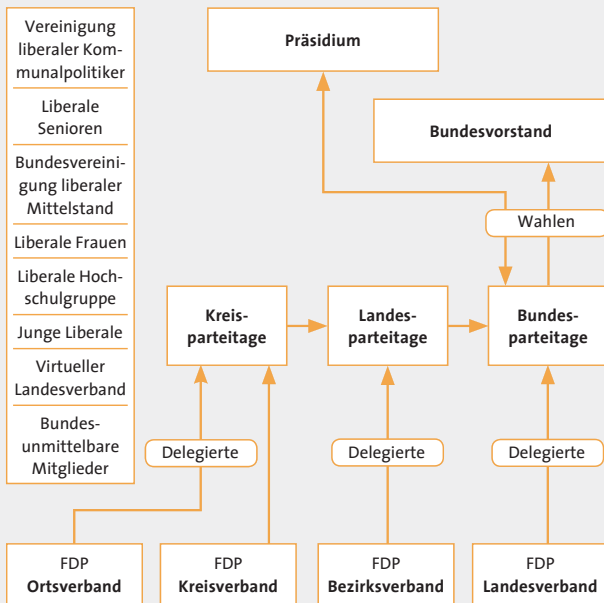
- Vertikaler Aufbau der Parteien von unten nach oben



als Gebietsverbände mit je eigenständiger Willensbildung durch Parteitage und Parteivorstände (= mind. drei Mitglieder, die für mind. zwei Jahre gewählt werden).

- Verpflichtung der Parteien zur „**öffentlichen Rechenschaft**“ über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel (= Mitgliedsbeiträge, Spenden und staatliche Wahlkostenerstattungspauschale) und über ihr Vermögen (Art. 21 Abs. 1 GG).
- Eine neue Partei erhält ihre **Zulassung** zu Wahlen auf Landes- oder Bundesebene, wenn sie dort die Unterschrift von mind. 0,5% aller Wahlberechtigten hat.
- **Mitgliederrechte** und sog. **innere Ordnung**:
 - ▶ gleiches Stimmrecht,
 - ▶ Chancengleichheit im Zugang zu den Parteiämtern,
 - ▶ Einfluss auf das Programm,
 - ▶ Verantwortung der Führung und deren Kontrolle durch die Mitglieder,
 - ▶ Freiheit von Ein- und Austritt,
 - ▶ geheime Wahl der Vorstände (auf Parteitag), der Delegierten und Parlamentskandidaten.

Beispiel: Freie Demokratische Partei (FDP)



Parteimitglieder in der politischen Praxis

- Nur rund 2% der Bevölkerung sind in Parteien organisiert. Sie repräsentieren jedoch weder die Wählerschaft als Ganzes noch die Gesellschaft. Die Mitgliedszahlen sind seit den 1990er-Jahren stark rückläufig.
- Die Aktivitäten von Parteimitgliedern sind unterschiedlich:
 - ▶ Beitragszahler ohne Aktivität (75–85% der Mitglieder),
 - ▶ ehrenamtliche Parteiaktive an der Parteibasis,
 - ▶ hauptamtliche Parteiangestellte auf Kreis-, Landes- und Bundesebene,
 - ▶ Mandatsträger.